

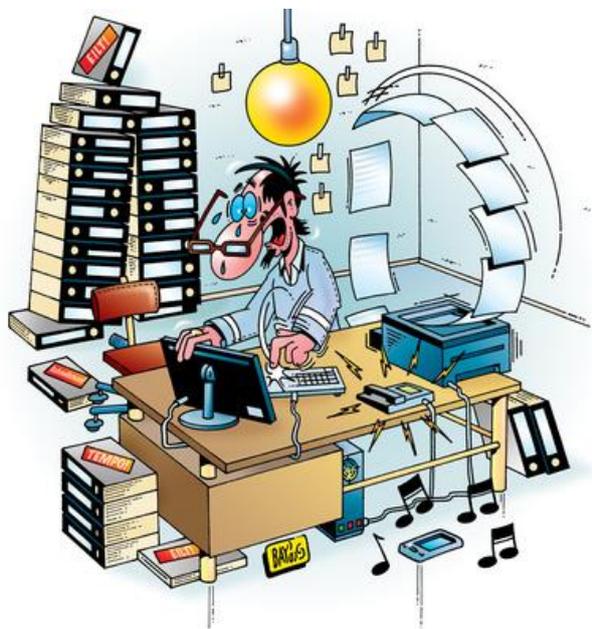


VERBRAUCHSMENGENERFASSUNG VON ANTIBIOTIKA NACH TAMG

Am 01.01.2023 ist die Änderung des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) in Kraft getreten. Den Gesetzestext finden Sie [hier](#), insbesondere die §§ 54 ff. des Unterabschnittes 5 sind für die Maßnahmen zur Antibiotikadokumentation und -minimierung relevant. Damit ist die 1. Erfassungsstufe für die Meldung an die EU gestartet, denn seit 2023 sind alle Mitgliedstaaten der EU nach Artikel 57 der europäischen Tierarzneimittelverordnung (VO (EU) 2019/6) verpflichtet, die bei allen Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten eingesetzten Mengen von antimikrobiellen Arzneimitteln (Verschreibung, Anwendung oder Abgabe) zu erfassen und im darauffolgenden Jahr der Europäische Arzneimittelagentur (EMA) mitzuteilen. Nach dem neuen § 56 des TAMG müssen Tierärztinnen und Tierärzte oder ein von ihnen beauftragter Dritter seit dem 01.01.2023 die Verwendung (Verschreibung, Anwendung oder Abgabe) von antibiotisch wirksamen Arzneimitteln bei Tieren aller Nutzungsarten vom Rind, Schwein, Huhn und Pute ([siehe Tabelle – Auflistung der Nutzungsarten und Tabelle der erforderlichen Angaben für die Mitteilung auf der BVL-Internetseite](#)) der zuständigen Behörde elektronisch mitteilen. Dabei handelt es sich um eine **Verbrauchsmengenerfassung auf Packungsebene**, daher ist auch die Packungsgröße mit Einheit (UDP-Package Identifier) von Bedeutung. Die elektronische Übermittlung an die nationale Datenbank für die

Verbrauchsmengenerfassung (HI-Tier) muss spätestens 14 Tage nach Abschluss des jeweiligen Halbjahres erfolgen, also **erstmalig spätestens am 14.07.2023**.

Dies kann entweder direkt in der Datenbank, über eine Schnittstelle mit der Praxissoftware (nach entsprechenden Anpassungen) oder über eine sogenannte „Massenmeldung per Datei“ (CSV) aus der Praxissoftware mit den erforderlichen Daten erfolgen. Auf Grund der kurzen Vorlaufzeit (Gesetzesbeschluss am 21.12.22, Inkrafttreten am 01.01.23 – Details im [Newsletter 11 22](#)) hatten die Software-Hersteller/-Anbieter noch keine Möglichkeit ihre Anwendungen anzupassen. Weitere Infos zur Erfassung und Meldung der Daten sind in den [FAQs Verbrauchsmengenerfassung des BVL](#) aufgeführt.



Auf eine schnelle technische Lösung wird gehofft, denn der erhöhte Dokumentationsaufwand führt vielerorts zu immenssem Bürostress im tierärztlichen Alltag.

Grafik: Stefan Bayer, pixelio.de

BTK, BPT, BBT: AMPELKOALITION SCHAFFT BÜROKRATIEMONSTER

In einer gemeinsamen Pressemitteilung von BTK, bpt und Bbt hat die Tierärzteschaft ihre Empörung über die eilends „durchgepeitschte“ Änderung des TAMG sowie die [BMEL- Pressemitteilung vom 02.12.22](#) unter Missachtung der tierärztlichen Expertise mitgeteilt. Demnach baue die Änderung des Tierarzneimittelgesetzes die immens zeitraubenden Dokumentationspflichten als das „beste Mittel“ für die Reduktion des Antibiotikaeinsatzes aus, anstatt endlich präventive Maßnahmen für die Tiergesundheit zu fördern und gesetzlich eindeutig zu verankern. Die nach EU-Recht erforderliche Erfassung des Antibiotikaeinsatzes ab 2023 sei dabei als Deckmantel für das Durchpeitschen der überbordenden Bürokratie missbraucht worden, die trotz fehlender Rechtssicherheit auch noch der Tierärzteschaft übertragen wurde. Deutlich zielführender wäre gewesen, sich auf die wesentlich ressourcenschonendere Erfassung der von der EU geforderten Daten zu beschränken und gleichzeitig Regelungen zu treffen, um die deutsche Nutztierhaltung im Sinne der Nachhaltigkeit, Ökobilanz von Lebensmitteln, Klimaneutralität, qualitativ hochwertiger Lebensmittelerzeugung und heimischer Ernährungssicherheit zu erhalten bzw. zu stärken. Unverständlich sei, dass die Tierärzteschaft trotz einer Minimierung der Antibiotikaabgabemenge von fast 65 Prozent in den letzten 10 Jahren noch immer nicht als erster Ansprechpartner bezüglich Tiergesundheit und gesundheitlichem Verbraucherschutz wahrgenommen wird. Die Tierärzteschaft ist systemrelevant und ohne eine ausreichende Anzahl von Nutztierärzt:innen wird eine flächendeckende Versorgung nicht mehr gewährleistet werden und damit auch eine ökologisch-biologische Landwirtschaft nicht überleben können. Die Ampelkoalition wurde erneut aufgefordert, aktiv zu werden und endlich gesetzliche Grundlagen für eine präventive Tiergesundheitsstrategie zu schaffen sowie die pauschale Verurteilung der Nutztierhaltung zu beenden. Auch beim [Neujahrsempfang des bpt](#) am 18.01.23 in Berlin verdeutlichte Dr. Moder in seiner Rede gegenüber den geladenen Bundestagsabgeordneten den Unmut der Tierärzteschaft. In Bezug auf die neuen seit 01.01.23 geltenden Meldepflichten plädierte Moder dafür, die knappe Zeit der Tiermediziner besser für die Behandlung kranker Tiere einzusetzen und lehnt das Nachtragen von Daten bis zur Etablierung einer technischen Lösung für die Meldestruktur ab. Er sieht in verpflichtenden regelmäßigen Bestandsbesuchen die einfachste und effektivste Maßnahme, um auch weiterhin den von der Politik gewünschten Beitrag zur Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes in der Tierhaltung realisieren zu können. Auch der Tierschutz würde davon profitieren.

NOTDIENST: ANPASSUNG UNSERER BERUFSORDNUNG AN GESETZLICHE VORGABEN

Mit Veröffentlichung in der Ausgabe März 2023 des Deutschen Tierärzteblatts wird die 4. Änderungssatzung der Berufsordnung der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz in Kraft treten, welche den tierärztlichen Notdienst betrifft. Damit wird klargestellt, dass nicht nur die niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzte zur Teilnahme am Notdienst verpflichtet sind, sondern **„alle in einer Niederlassung tätigen Tierärztinnen und Tierärzte“**. Nach Vorgabe des Gesetzgebers sind somit auch die angestellten Tierärzte*innen zum Notdienst verpflichtet. „Der



Foto: Thomas Sturm, pixelio.de

Notfalldienst wird durch selbst organisierten Zusammenschluss zu einem Notfalldienstbezirk von in eigener Niederlassung tätigen Tierärztinnen oder Tierärzten sichergestellt. Die Einrichtung eines Notfalldienstbezirk ist der Landestierärztekammer unverzüglich mitzuteilen“, so die neue Berufsordnung, die [hier mit den zugehörigen Änderungssatzungen](#) (ganz runterscrollen ans Ende der Seite) zu finden ist (Grundlage ist das [rheinland-pfälzische Heilberufsgesetz](#)). Für die Praxis bedeutet das, dass auf Eigeninitiative der praktizierenden Tierärzte*innen die Notdienstzeiten nachts, am Wochenende und an Feiertagen, also 24/7, abgedeckt sein müssen. Notfälle müssen von einer Praxis in der Umgebung angenommen und versorgt werden, bestenfalls wechseln sich benachbarte Praxen dabei ab. Vielerorts haben sich gut funktionierende Notdienstkreise etabliert, vielen Dank für den Einsatz der engagierten Kolleg*innen! Umso größer ist der Unmut gegenüber den bisherigen „Verweigerern“, die wir hiermit erneut ausdrücklich zur Teilnahme am Notdienst aufrufen! Es ist nicht ausreichend, auf seinem Anrufbeantworter auf die nächste (ggf. noch vorhandene) Klinik hinzuweisen, ohne dass mit ihr eine Absprache besteht. Es können Notfalldienstbezirke für kleine Haustiere, Nutztiere und Pferde gebildet werden. Angestellte Tierärzte*innen könnten z.B. auch in einer Nachbarpraxis oder Klinik innerhalb des Notdienstkreises Notdienste leisten, Hauptsache sie nehmen teil und engagieren sich. Auch spezialisierte Tierärzte*innen wie z.B. reine Kardiologen oder Verhaltensspezialisten müssen sich nach dem Heilberufsgesetz so fortbilden, dass sie den Notdienst leisten können. Diskutiert wird auch, ob und wie es möglich ist, sich ggf. durch Zahlung einer entsprechenden Gebühr zugunsten des Notdienstkreises vom Notdienst „freizukaufen“. Diesbezüglich haben wir auch ein Schreiben an die Notdienstkreisleiter gesandt, um **gemeinschaftlich Lösungen zu finden und weiterzuentwickeln**. Gerne unterstützen wir Sie auch bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben.

HAUSBESUCHSGEBÜHR NACH ZIFFER 40 GOT

Foto: neurolle – Rolf, pixelio.de



Aufgrund der insbesondere in der Zeitschrift „St. Georg“ verbreiteten Behauptung, dass alle Pferde landwirtschaftliche Nutztiere sind und die Ziff. 40 GOT ein Fehler sei, sah sich die BTK zu einer Klarstellung gezwungen:

Die von Bundestierärztekammer (BTK) und Bundesverband Praktizierender Tierärzte (bpt) bestehende AG „GOT“ hat sich in diversen Telefonkonferenzen mit der Frage der Hausbesuchsg Gebühr beschäftigt. Die AG möchte betonen, dass sie kein Gremium ist, welches befugt ist, ein Gesetz rechtssicher

zu kommentieren. Bei unklaren Formulierungen wird diese Aufgabe den Gerichten zufallen. Nach Auffassung der AG ist die Gesetzeslage aber zurzeit eindeutig:

Bei der GOT handelt es sich um eine Verordnung der Bundesregierung. An diese müssen sich die Tierärzt:innen zwingend halten. Dazu gehört auch die Ziff. 40.

Laut Auffassung der AG GOT gelten nur in folgenden Ausnahmen Pferde als Nutztiere:

- Stutenhaltung zur Milchgewinnung
- Pferdehaltung zur Fleischgewinnung (ist nicht identisch mit Eintragung als LM-Tier im Equidenpass)
- Zuchtstute im landwirtschaftlichen Betrieb

Hier die [BTK-Stellungnahme](#), auch als Information für Pferdehalter:innen geeignet. Die Zeitschrift „St. Georg“ hat inzwischen eine Richtigstellung ihrer Meldung veröffentlicht.

VIELE FEHLER BEI KENNZEICHNUNG IN EQUIDENPÄSSEN

Der Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. berichtet aktuell von einer hohen Fehlerquote in den eingesendeten Formularen, die die Züchter/ Pferdehalter nach Registrierung und Kennzeichnung durch die Tierärzte zurücksenden, um Equidenpässe zu beantragen. Oft sind es Fehler, die bei der Beschreibung der Farben und Abzeichen auftreten, oder auch beim Zeichnen der Equiden. Das erneute Hin- und Herschicken der Antragsformulare führt zu Verzögerungen in der Ausstellung der Equidenpässe und Ärger bei allen Beteiligten. Wir bitten Sie daher um Beachtung der Verordnung (EU) 2015/262 zur Kennzeichnung und Registrierung von Equiden und um erhöhte Sorgfalt beim korrekten Ausfüllen der erforderlichen Formulare zur Beantragung.

TIERÄRZT*INNEN IM TIERSCHUTZ

Anlässlich der Internationalen Grünen Woche in Berlin, fand am 20.01.2023 die Pressekonferenz „Tierärzt:innen im Tierschutz: Expertise, die genutzt werden muss!“ der Bundestierärztekammer (BTK) statt. Warum die Expertise der Tierärzteschaft für den Tierschutz signifikant ist und wie v. a. der Staat diesen Berufsstand noch mehr unterstützen und fördern kann, haben drei Expert:innen erläutert. Hier die [BTK- Pressemitteilung](#) vom 20.01.23.



Foto: BTK

GROßTEIL VON RLP FREI VON BLAUZUNGENKRANKHEIT

Mit der Veröffentlichung der entsprechenden Durchführungsverordnung im Amtsblatt der Europäischen Union wird der größte Teil von Rheinland-Pfalz **ab 26. Januar 2023 "frei von einer Infektion mit BTV"**. In den freien Gebieten entfallen die mit der BTV-Infektion in Zusammenhang stehenden Restriktionen und Auflagen. Derzeit noch **nicht frei** sind: Eifelkreis Bitburg-Prüm, Landkreis Vulkaneifel, Landkreis Berncastel-Wittlich, Landkreis Trier-Saarburg und Stadt Trier. Hier gelten weiterhin die bekannten Vorgaben (Impfung, Untersuchung) wenn ein empfängliches Tier ein nicht-freies Gebiet verlässt. Die erforderlichen Tierhaltererklärungen finden die Sie [hier](#).

Für weitere Details wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Veterinäramt.

Nach Rücksprache mit dem MKUEM erfolgt die Abrechnung für die BTV-Probennahme in den noch nicht BTV-freien Bezirken über das Landesuntersuchungsamt Koblenz (LUA). Es kann das allgemeine Formular des LUA auf der Homepage verwendet werden. Die Abrechnungsformulare finden Sie in dieser [LUA-Auflistung](#) im unteren Bereich unter „Vergütung und Entschädigung für Probenentnahmen und Untersuchungen“.

MULTIRESISTENTE KEIME IN KLINIKABWÄSSERN NACHGEWIESEN

Eine [Studie des Instituts für Angewandte Mikrobiologie der Justus-Liebig-Universität Gießen \(JLU\)](#) zum Vorkommen von Acinetobacter-Bakterien in der Umwelt hat vermehrt multiresistente Acinetobacter-Stämme im Abwasser der städtischen Kläranlagen, die auch Krankenhausabwässer reinigen, nachgewiesen. Die Forscherinnen und Forscher wiesen Vertreter der Bakteriengattung zwar sowohl in landwirtschaftlichen, ländlichen und städtischen Proben nach, jedoch werden die gegen Antibiotika resistenten Bakterien offenbar tatsächlich vor allem durch Kliniken in die Abwassersysteme eingeleitet. Damit stellte das Team erstmals systematisch deutliche Unterschiede bei der Verbreitung von multiresistenten Acinetobacter-Bakterien in der Umwelt fest.

WAHLERGEBNIS BTÄK PFALZ

Der Vorstand der Bezirkstierärztekammer Pfalz hat das [Ergebnis der Wahl zur Vertreterversammlung](#) in seiner Sitzung am 21. Dezember 2022 endgültig festgestellt und gemäß § 16 Abs. 2 Wahlordnung bekanntgegeben.

Fortbildungen und Veranstaltungen in Rheinland-Pfalz:

- ❖ **Ab 24.02.23 im Westerwald: [Grundausbildung Veterinärosteopathie für Kleintiere und Pferde](#)**
- ❖ **25.02.2023 in Pferdeklinik Ludwigshafen: [Tierärztliche Turnierbetreuung](#)**
- ❖ **25.-28.03.23 in Hofgut Neumühle und IESE Kaiserslautern: [Neumühler Kälber-Praxistag und Smart Calf Rearing Conference](#)**

Weitere Infos, Anmeldung und aktuelle Webinare unter www.ltk-rlp.de